

## BAYERISCHER GEMEINSCHAFTSSTAND

### WIE, WANN, WO

Name:	Poleko 2013
	Internationale Fachausstellung für Umweltschutz
Homepage der Messe:	<a href="http://poleko.mtp.pl/en/">http://poleko.mtp.pl/en/</a>
Veranstaltungsort:	Posen, Polen
Veranstaltungsdatum:	07. - 10.10.2013
Anmeldeschluss:	14. Juni 2013
Eckdaten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 550 Aussteller (2012)</li> <li>• 21.630 Besucher (2012)</li> <li>• 11.627m<sup>2</sup> (2012)</li> </ul>



### BRANCHEN / SCHWERPUNKTE

- Erneuerbare Energien
- Energieerzeugung
- Energieeinsparung
- Solartechnik / Photovoltaik
- Biomasse
- Umweltschutz
- Umwelttechnik
- Luftreinhaltung
- Erdbodenschutz
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Abwassertechnik
- Abfalltechnik
- Dienstleistungen

### BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN

- **Paket A:** Mindestgröße 9 m<sup>2</sup> ab 900,- €/9m<sup>2</sup> Stand
- **Paket B:** Standeinheit von 2 m<sup>2</sup> ab 360,- €/Stand



### ANSPRECHPARTNER

Bayern International GmbH  
 Name: Frau Sieglinde Sautter  
 Tel.: +49 89 660566-300  
[ssautter@bayern-international.de](mailto:ssautter@bayern-international.de)  
[www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de)

IHK für München und Oberbayern  
 Name: Frau Ina Knausenberger  
 Tel.: +49 89 5116-1492  
[ina.knausenberger@muenchen.ihk.de](mailto:ina.knausenberger@muenchen.ihk.de)  
[www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)

IMAG  
 Name: Frau Ariane Fuchs  
 Tel.: +49 89 94922-314  
[ariane.fuchs@imag.de](mailto:ariane.fuchs@imag.de)  
[www.imag.de](http://www.imag.de)

**ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN**

	Polen	Deutschland		Bayern	
Fläche:	312.685 qkm	357.021 qkm		70.550 qkm	
Hauptstadt:	Warschau (Warszawa)	Berlin		München	
Einwohnerzahl:	38,2 Mio.	81,8 Mio.		12,6 Mio.	
Besiedlungsdichte:	127,3 Einwohner/qkm	204,5 Einwohner/qkm		178 Einwohner/qkm	
BIP:		je Einwohner:			je Einwohner:
	369,7 Mrd. €	9.300 €	2.593 Mrd. €	31.700 €	446,4 Mrd. €
Wirtschaftswachstum:	4,3 %	3,0 %		2,7 %	
Inflationsrate:	3,9 %	2,0 %		2,2 %	

**LÄNDERINFORMATIONEN**
**Informationen zum Markt**

Für bayerische Unternehmen ist Polen einer der wichtigsten Exportmärkte: Im Jahr 2012 lag der Handelspartner Polen weltweit auf Rang 12.

**Informationen zur Branche**

Ein geplantes Gesetz über Erneuerbare Energien bringt den Markt in Bewegung und bietet bayerischen Unternehmen Geschäftsmöglichkeiten. Derzeit durchläuft der Gesetzesentwurf noch verschiedene Instanzen der polnischen Regierung. Die Einführung des Gesetzes soll dann zeitnah erfolgen und einen Korrekturfaktor für grüne Zertifikate und einen Einspeisetarif für Kleinanlagen einführen. In dem Gesetzesprojekt ist ein garantierter Abnahmepreis für den Solarstrom vorgesehen, wobei der jeweilige Stromdurchschnittspreis des Vorjahres zu Grunde gelegt wird. Dieser unterliegt einer Indexierung gemäß der Inflationsrate. Erneuerbare Energien unterliegen in Polen auch weiterhin keiner Verbrauchssteuer. Das Baurecht soll dahingehend verändert werden, dass für die Installation von PV-Anlagen über 40 kW eine Baugenehmigung erforderlich sein wird. Durch das neue Gesetz soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am polnischen Energiemix bis 2020 auf mehr als 15,5% steigen.

**Geschäftschancen im Bereich Umwelttechnik (Auszug)**

Beim Bau neuer und der Modernisierung bestehender Kraftwerke sind vor allem ökologischere Kohletechnologien mit hohem Wirkungsgrad und niedrigem CO2-Ausstoß gefragt, um die Klimaschutzziele der EU zu erfüllen. Zugleich geht es darum, den Anteil der Kohle bei der Energieerzeugung zu verringern zu Gunsten erneuerbarer Quellen, Gas und Atomkraft. Im Bereich der Abfallwirtschaft zwingen neue gesetzliche Bestimmungen die polnische Abfallwirtschaft zu umfangreichen Investitionen, die auch bayerischen Unternehmen Chancen bieten. Der Recycling-Anteil soll erhöht werden. Mehrere Müllverbrennungsanlagen sind, auch mit Privatbeteiligung in Planung. Unter den Stadtreinigungsbetrieben setzt ein Konsolidierungsprozess ein, da nur noch die Gemeinden diese beauftragen dürfen. Ab Mitte 2013 muss der gesamte Hausmüll getrennt werden, der dann in das Eigentum der Kommunen übergeht.

**LINKS ZU INTERESSANTEN WEBSEITEN**

Hinweise zu Importbedingungen: IHK für München und Oberbayern (Kontakt s. Vorderseite)

Hinweise zu Vergabebedingungen in Europa: [www.abz-bayern.de](http://www.abz-bayern.de)

Germany Trade and Invest: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Auswärtiges Amt: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

AHK: [ahk.pl/](http://ahk.pl/)

Eigene Zusammenstellung nach Angaben von Germany Trade and Invest (gtai).

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Geförderte Bayerische Firmengemeinschaftsausstellung auf der

POLEKO 2013  
Internationale Messe für Umweltschutz  
Internationale Messe Posen  
Posen/Polen  
7.-10. Oktober 2013

VERANSTALTER

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vertreten durch

**BAYERN INTERNATIONAL GMBH (Gesamtprojektleitung)**  
Tel.: +49 (0) 89 66 05 66-300 Fax: +49 (0) 89 66 05 66-150  
Email: ssautter@bayern-international.de  
Ansprechpartner: Sieglinde Sautter

in Zusammenarbeit mit

**IHK München und Oberbayern**  
Tel.: +49 (0) 89 5116-1492 Fax: +49 (0) 89 5116-1615  
Email: ina.knausenberger@muenchen.ihk.de  
Ansprechpartner: Ina Knausenberger

DURCHFÜHRUNG

**IMAG-Internationaler Messe- und Ausstellungsdienst GmbH**  
Tel.: +49 (0) 89 94922-314 Fax: +49 (0) 89 94922-350  
Email: ariane.fuchs@imag.de  
Ansprechpartner: Ariane Fuchs

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN:

1. ANMELDESCHLUSS: **14.06.2013**

2. BETEILIGUNGSFORMEN:

Den bayerischen Unternehmen stehen zwei Beteiligungsformen zur Auswahl:

- Paket A: Standfläche ab 9m<sup>2</sup>
- Paket B: Infodesk von ca. 2m<sup>2</sup>

2.1 ALLGEMEINE LEISTUNGEN BEI DEN PAKETEN A und B:

- Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- Einheitliches Standdesign
- Informationszentrum mit allgemeinem Dolmetscherdienst, Telefon, Telefax, PC mit Internetanschluss und Kopierer
- Einrichtung einer Besprechungs- bzw. Servicelounge
- Firmenübergreifende Werbemaßnahmen

## 2.2 FIRMENSPEZIFISCHE LEISTUNGEN: (siehe beiliegende Gestaltungsbeispiele)

### PAKET A

- Standfläche mit Teppichboden in der Halle
- Trennwände in Systembauweise
- Logo des Hauptausstellers auf Firmenschild (Größe: Breite 170 cm x Höhe 35 cm)
- Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Standtheke, 1 verschließbares Sideboard, 1 Papierkorb
- Pro 3m<sup>2</sup> ein Spot
- 1 Steckdose pro Stand - max. mit 2 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch
- Reinigung des Teppichbodens (keine Reinigung der Exponate)

Die Mindestgröße des Standes beträgt 9m<sup>2</sup>. Maximal förderfähig sind 30m<sup>2</sup>, die darüber hinaus angemietete Fläche wird zu vollen Kosten berechnet.

#### Hauptaussteller / Unteraussteller

Hauptaussteller ist ein Unternehmen, das eine Standfläche anmietet. Als Unteraussteller sind solche Unternehmen anzumelden, die auf der vom Hauptaussteller gemieteten Fläche

- neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind, oder
- die mit eigenem Ausstellungsgut oder nach Prospekten oder sonstigen Drucksachen durch den Aussteller vertreten werden, ohne selbst Aussteller zu sein

Bei **Paket A** können maximal ein Hauptaussteller und zwei Unteraussteller angemeldet werden. Je Unteraussteller sind mindestens 3m<sup>2</sup> zu belegen. Pro Hauptaussteller darf nur ein nichtbayerisches Unternehmen angemeldet werden. Die von einem nichtbayerischen Unternehmen belegte Fläche wird zu Vollkosten verrechnet. Nichtbayerischen Unternehmen werden zusätzliche Kosten (z.B. Katalogeintrag, W-Lan Anschluss u.a.) in Rechnung gestellt. Unteraussteller sind der Durchführungsgesellschaft schriftlich zu benennen.

Bei **Paket B** sind keine Unteraussteller zugelassen.

### Paket B

- Standfläche mit Teppichboden in der Halle
- Rückwand (Glas oder System) mit Fläche für ein DIN A0 Poster sowie Firmenname / Standnummer / Firmenlogo und anschließende Seitenwand
- Counter inkl. abschließbarem Unterschrank für Prospekte
- Seitentisch (max. 20 kg) und 2 Regalböden (Glas oder System)
- Barhocker
- Spots
- 1 Steckdose - max. mit 2 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch
- Reinigung des Teppichbodens (keine Reinigung der Exponate)

Bei Paket B sind nur Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich.

### 3. BETEILIGUNGSBEITRAG:

Die Beteiligungsbeiträge beinhalten bereits die Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Der Beteiligungsbeitrag wird bei Verzicht auf einzelne Leistungen nicht reduziert.

Das teilnehmende Unternehmen muss durch einen Unternehmensvertreter persönlich am Messestand vertreten sein. Ist das Unternehmen nicht durch einen Vertreter auf der Messe präsent und liegt der Durchführungsgesellschaft keine schriftliche Absage vor Beginn der Messe vor, so sind von dem Unternehmen für den Stand Vollkosten zu tragen.

#### 3.1 Paket A

Der Beteiligungsbeitrag beträgt bei Unternehmen mit einem Umsatz des letzten Bilanzjahres:

bis 50 Mio EURO*	100,- EURO / m <sup>2</sup>
über 50 Mio bis 125 Mio EURO*	140,- EURO / m <sup>2</sup>
über 125 Mio EURO*	185,- EURO / m <sup>2</sup> (Vollkosten)
Anmeldegebühr / Katalogeintrag o.ä.	116,- EURO

In den EU-Staaten alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

\*Bei konzerngebundenen Unternehmen gilt der Konzernumsatz.

### 3.2 Paket B

Der Beteiligungsbeitrag beträgt bei Unternehmen mit einem Umsatz des letzten Bilanzjahres:	
bis 50 Mio EURO*	360,- EURO / Infodesk
über 50 Mio bis 125 Mio EURO*	490,- EURO / Infodesk
über 125 Mio EURO*	650,- EURO / Infodesk (Vollkosten)
Anmeldegebühr / Katalogeintrag o.ä.	116,- EURO
In den EU-Staaten alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer	

\*Bei konzerngebundenen Unternehmen gilt der Konzernumsatz

#### Beteiligungspreise

Die genannten Beteiligungspreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller. Die Beteiligungspreise decken nur einen Teil der Gesamtkosten der Leistungen gemäß Punkt 2. Kosten für Unteraussteller werden nicht übernommen.

#### Obligatorische Gebühren

Obligatorische Einschreibe-, Akkreditierungs-, Registrierungsgebühren und sonstige Gebühren (z.B. Eintrag in den Messekatalog) des Veranstalters u.a., sind zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer vom Aussteller an die Durchführungsgesellschaft zu zahlen.

#### Hinweis zu „De-minimis“-Beihilfen

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Teilnahme die dem Anmeldeformular beiliegende „De-minimis“ - Erklärung ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben beifügen müssen. In dieser „De-minimis“ - Erklärung sind die bereits erhaltenen „De-minimis“- Beihilfen anzugeben. Sollten Sie noch keine „De-minimis“- Beihilfe erhalten haben, ist dies ebenfalls zu erklären, da eine Teilnahme ansonsten nur zu Vollkosten\* möglich ist.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt 200.000,- € innerhalb eines Drei-Jahreszeitraums. Im Straßenverkehrssektor ist der De-minimis-Schwellenwert auf 100.000,- €, für Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor auf 3.000,- € begrenzt, jeweils bezogen auf drei Jahre (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1860/2004<sup>1</sup>). Diese Beträge gelten für alle Formen von De-minimis-Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen), mit Ausnahme von Bürgschaften. Hier beträgt die maximale verbürgbare Kreditsumme grundsätzlich 1.500.000,- €, im Straßenverkehrssektor 750.000,- €. Kapitalzuführungen und Risikokapitalmaßnahmen sind nur dann De-minimis-Beihilfen, wenn der Nennwert des Kapitals die genannten Schwellenwerte nicht überschreitet.

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

#### Paket A und B

Nach der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beteiligungsbeitrages – basierend auf der gewünschten Fläche – und der anfallenden Gebühren zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer zu leisten. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung von der Durchführungsgesellschaft sofort fällig. Der in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das auf der Anzahlungsrechnung genannte Konto zu überweisen. Der Restbetrag zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer ist bei Zuteilung nach Erhalt der Rechnung fällig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand der Durchführungsgesellschaft.

### 5. HINWEISE:

Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten wird zugestimmt. Weder die Veranstalter der bayerischen Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft sind für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials verantwortlich.

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen den bayerischen Teilnehmern für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

Die zur Verfügung stehende Fläche ist beschränkt. Ggf. muss die Zahl der Aussteller limitiert bzw. die Standfläche je Aussteller reduziert werden. Anmeldungen werden nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bei der Durchführungsgesellschaft berücksichtigt.

Die Durchführung der amtlichen bayerischen Beteiligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Teilnahme einer ausreichenden Anzahl bayerischer Hauptaussteller.

Die Angaben im Anmeldeformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I Seite 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

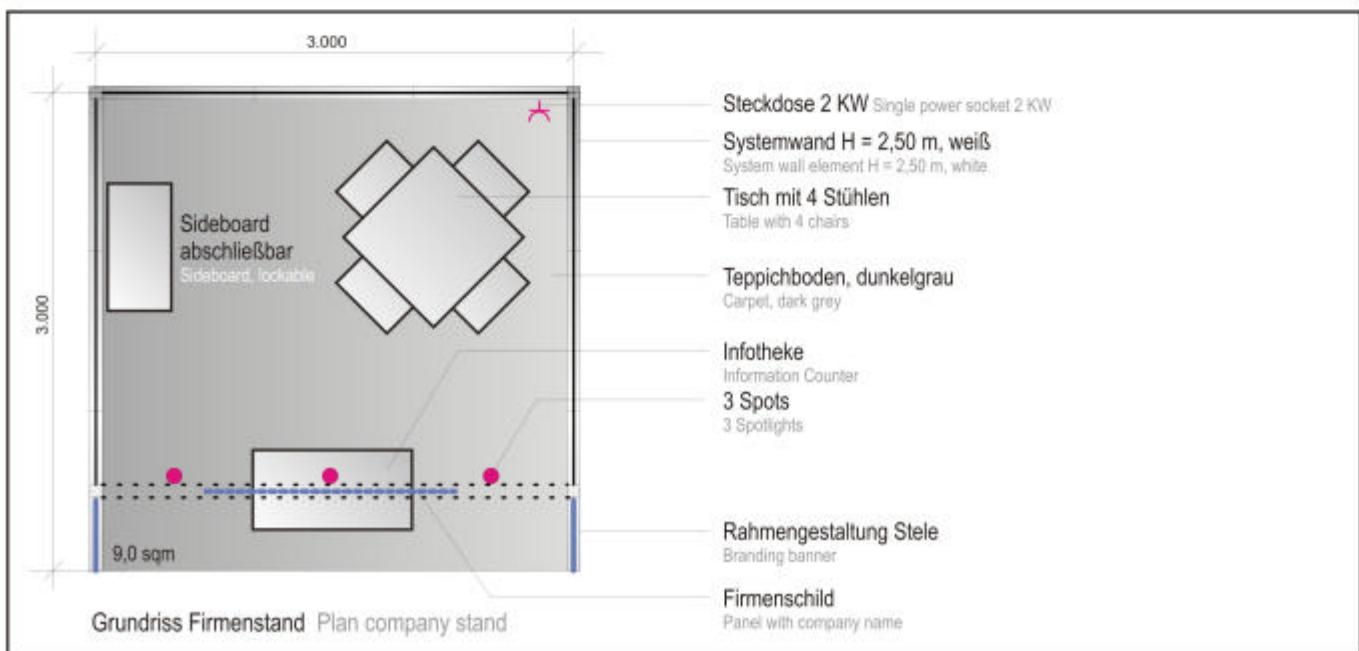
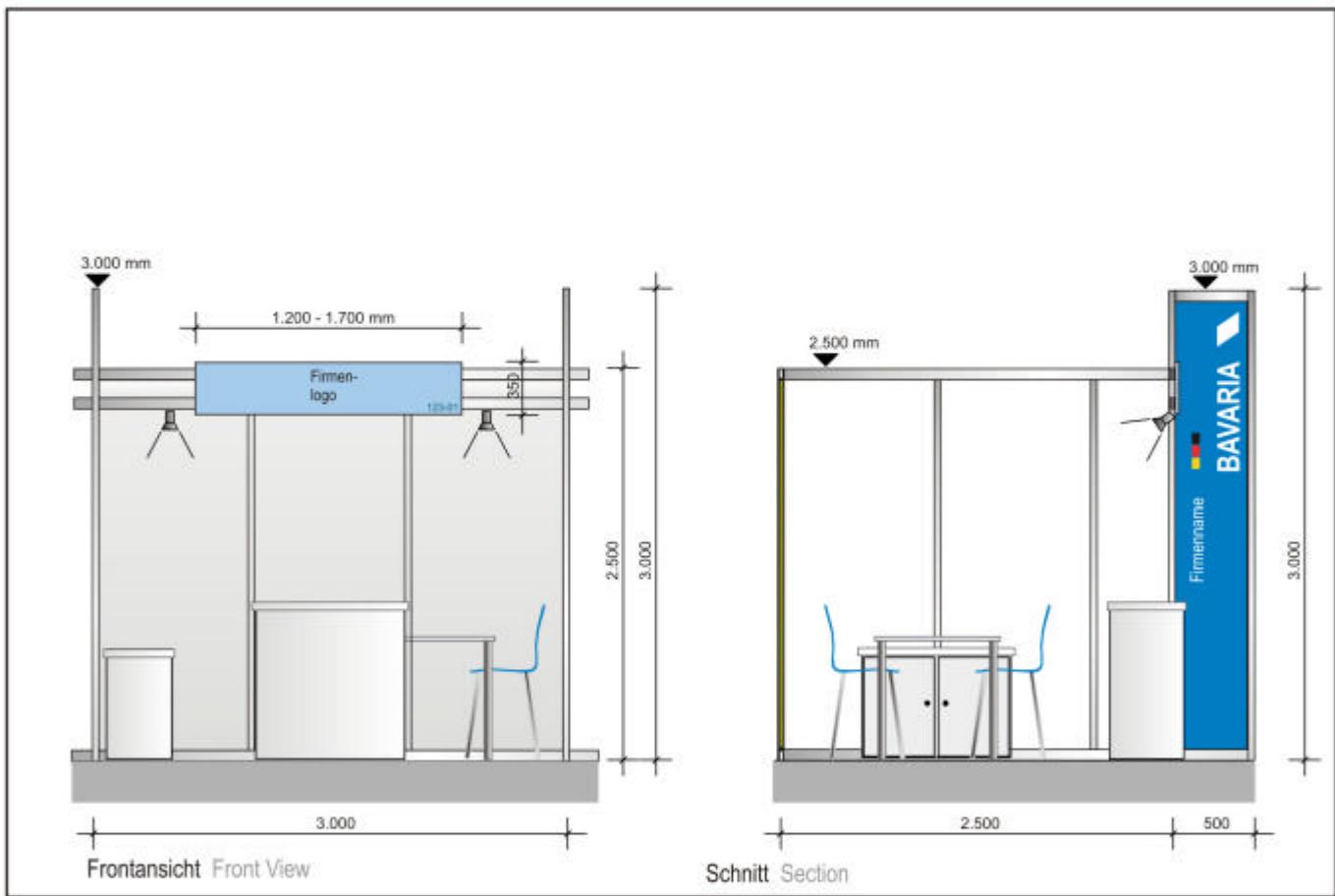
Bitte beachten Sie auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6.10.2004, Amtsblatt EU L 325 vom 28.10.2004, S. 4, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.



## Gestaltungsbeispiel Beteiligungspaket A - Octanorm

### Participation form Package A - Octanorm

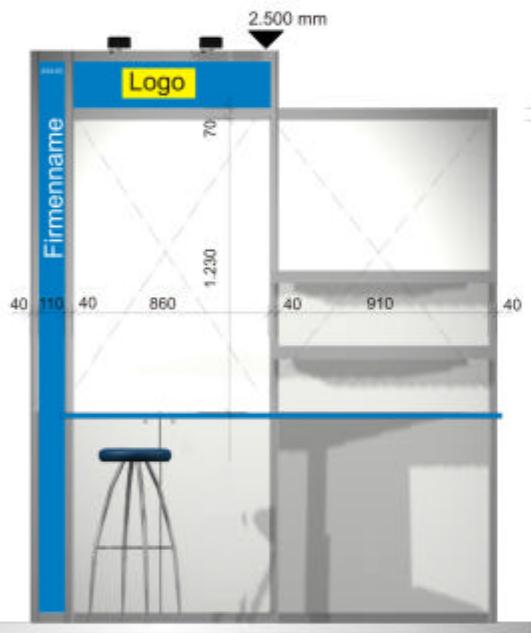


# Gestaltungsbeispiel

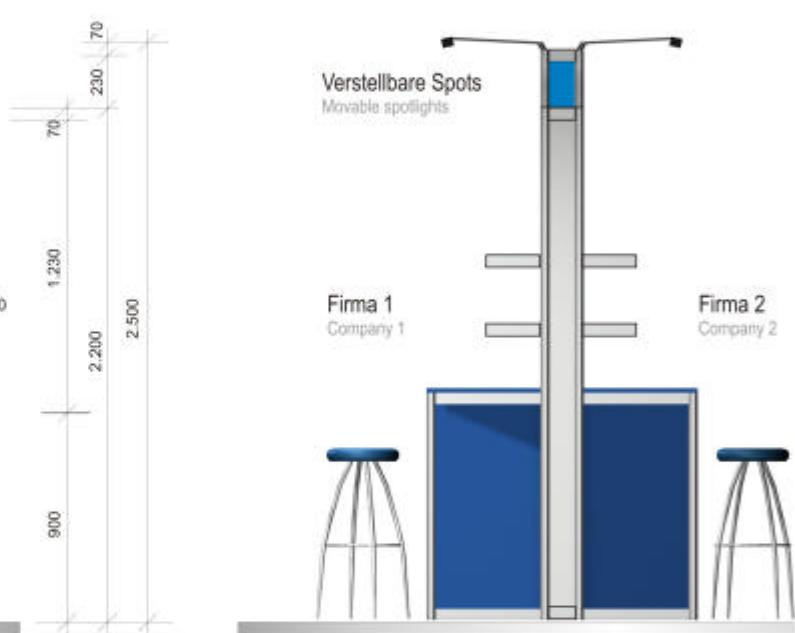
## Beteiligungspaket B - Octanorm

### Participation form

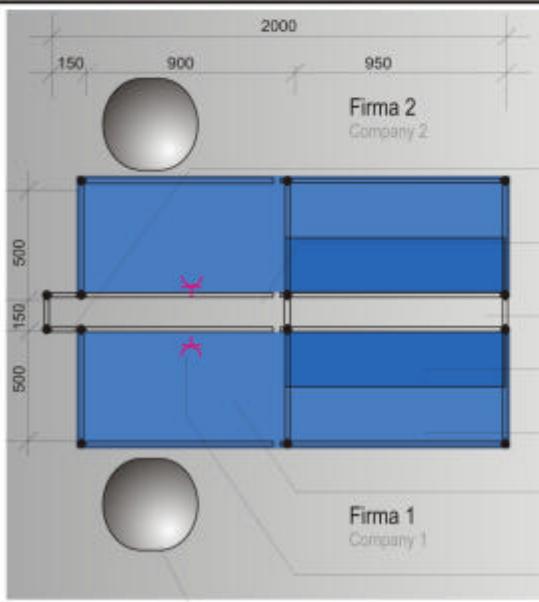
### Package B - Octanorm



Frontansicht Front View



Schnitt Section



Grundriss Firmenstand Plan company stand

#### Jeder Firma steht eine Seite zur Verfügung

Each company has one side at its disposal

System: Octanorm Aluminium natur

System: Octanorm aluminium natural

Signalisation Firmenname  
Branding Exhibitor name

Rückwand, System, mit Fläche für Poster, DIN A0 0,84 x 1,20  
Backwall, system, for mounting of poster, 0,84x1,20 m

Seitenwand H = 2,20 m, weiß  
Side wall H = 2.20 m, white

Systemregalböden an Seitenwand, Höhe frei wählbar  
System shelves, adaptable in height

Seitentisch 95x50 cm, blau, max. 20 Kg  
Side table, 95x50 cm, blue, max. 20 Kg

Counter 90x50 cm, blau, inkl. Unterschrank für Prospekte,  
weiß, abschliessbar max. 20 Kg  
Counter 90x50 cm, blue, incl. sideboard for brochures, white, lockable, max. 20 Kg

Steckdose 2 KW Single power socket 2 KW  
Hocker  
High chair

## Anmeldeformular

# POLEKO 2013

Posen/ Polen  
7.-10. Oktober 2013

Veranstalter:

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



## Geförderte Bayerische Firmengemeinschaftsausstellung

Bitte einsenden an:

IMAG-Internationaler Messe- und Ausstellungsdienst GmbH  
Am Messesee 2  
81829 München

vertreten durch: Bayern International GmbH  
in Zusammenarbeit mit: IHK für München und Oberbayern,  
Durchführung:  
IMAG-Internationaler Messe- und Ausstellungsdienst GmbH  
E-Mail: ariane.fuchs@imag.de  
Tel.: +49 / (0) 89 94922-314  
Fax: +49/ (0) 89 94922-350

**Anmeldeschluss:**  
14.06.2013

### Aussteller

Firma

USt-IdNr.:

Straße

PLZ, Ort

Geschäftsführer:

Ansprechpartner:

\* abweichende Rechnungsanschrift

Telefon:

Telefax:

Telefon Durchwahl:

Email:

Internet:

### Benötigte Fläche

Wir bestellen verbindlich  
(bitte m<sup>2</sup> eintragen)

m<sup>2</sup> Paket A →

Der Beteiligungsbeitrag pro m<sup>2</sup> beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 50 Mio. EURO               | 100,-EURO              |
| <input type="checkbox"/> über 50 Mio. bis 125 Mio. EURO | 140,-EURO              |
| <input type="checkbox"/> über 125 Mio. EURO             | 185,-EURO (Vollkosten) |

Anmeldegebühr / Katalogeintrag

116,-EURO

In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

Wir bestellen verbindlich  
(bitte ggf. ankreuzen)

Paket B  
(Infodesk) →

Der Beteiligungsbeitrag pro Infodesk beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 50 Mio. EURO               | 360,-EURO              |
| <input type="checkbox"/> über 50 Mio. bis 125 Mio. EURO | 490,-EURO              |
| <input type="checkbox"/> über 125 Mio. EURO             | 650,-EURO (Vollkosten) |

Anmeldegebühr / Katalogeintrag

116,-EURO

In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

### Ausstellungsstücke (Art, Maße und Gewichte):

- Bild- und Postermaterial
- Kleinexponate und Muster
- Maschinen  in Betrieb  nicht in Betrieb

### Vertretung im Veranstaltungsland:

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen gelesen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, nur Produkte auszustellen, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Der Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen mit der Anmeldung ist Voraussetzung für eine Förderung, ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

Mit dieser Anmeldung ist nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung eine Anzahlung von 20 % des Beteiligungsbeitrags- und der anfallenden Gebühren zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer fällig.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift  
(Allgemeine Teilnahmebedingungen auf der Rückseite)

## ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Firmengemeinschaftsausstellungen, die im Rahmen amtlicher Beteiligungen des Freistaates Bayern an Messen und Ausstellungen im Ausland veranstaltet werden.

### 1. Veranstalter

Veranstalter von Firmengemeinschaftsausstellungen im Rahmen amtlicher Beteiligungen des Freistaates Bayern an Messen und Ausstellungen im Ausland ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München, vertreten durch die Bayern International GmbH.

### 2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung amtlicher Beteiligungen beauftragt der Veranstalter der Beteiligung spezialisierte Unternehmen (Durchführungsgesellschaften), die im Rahmen dieser "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" und der "Besonderen Teilnahmebedingungen" im eigenen Namen handeln.

### 3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Firmen aus Bayern so wie deren deutsche Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10. Ausländische Niederlassungen und Vertretungen bayrischer Unternehmen müssen sich über die Firmenadresse in Bayern oder deren Niederlassung anmelden. Außerbayrische Unternehmen aus Deutschland mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10 können nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zur Anmeldung zugelassen werden. Näheres regeln in einem solchen Fall die "Besonderen Teilnahmebedingungen" (BTB).

### 4. Anmeldung und Zulassung

Bayerische Unternehmen, die die geforderten Teilnahmepräsenzen am Firmengemeinschaftstand teilnehmen, erhalten durch die Landesförderung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den *Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5).* Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt EUR 200.000 innerhalb eines Dreijahreszeitraums. Im Straßenverkehrssektor ist der „De-minimis“-Schwellenwert auf EUR 100.000, für Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor auf EUR 3.000 begrenzt, jeweils bezogen auf drei Jahre (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1860/2004). Diese Beträge gelten für alle Formen von „De-minimis“-Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen), mit Ausnahme von Bürgschaften. Hier beträgt die maximale verfügbare Kreditsumme grundsätzlich EUR 1.500.000, im Straßenverkehrssektor EUR 750.000. Kapitalzuflüsse und Risikokapitalmaßnahmen sind nur dann „De-minimis“-Beihilfen, wenn der Nennwert des Kapitals die genannten Schwellenwerte nicht überschreitet.

Der Subventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen, die der Beihilfeempfänger/Kreditnehmer innerhalb von drei Steuerjahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von EUR 200.000 bzw. EUR 100.000 im Straßenverkehrssektor nicht überschreiten.

Überschreitet der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Forderung nach dieser Richtlinie EUR 200.000 bzw. EUR 100.000, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

Wurde in der De-minimis Erklärung die Frage „Das Antrag stellende Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten vom Unternehmen nicht beantwortet, verbietet die De-minimis-Verordnung es der Bewilligungsbehörde, Unternehmen in Schwierigkeiten zu fördern. Unternehmen, die sich nach dieser Definition in Schwierigkeiten befinden, können von der Teilnahme am Bayerischen Messebelebungsprogramm ausgeschlossen werden.

Wird vom Unternehmen keine „De-minimis“ Erklärung vorgelegt bzw. wurde der Höchstbetrag ausgeschöpft, ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

4.04 Unrichtige unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungspfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrag strafbar. Auf die besonderen Mittelpflichtigkeiten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen die Angaben zu bisherigen „De-minimis“-Forderungen.

4.05 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars und der „De-minimis“-Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“.

4.07 Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die Durchführungsgesellschaft nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

4.08 Der Anmelder wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und  
- sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und

- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.

4.09 Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.10 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht haftbar.

4.11 Sollte die Durchführungsgesellschaft gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stande oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.12 Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z. B. Einführungswunsches des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.13 Stande werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stande, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.14 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

### 5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganze s und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Die Durchführungsgesellschaft erteilt die Einwilligung erst, wenn die im Beitrach kommenden Unteraussteller schriftlich die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.

5.02 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften der Durchführungsgesellschaft als Gesamtschuldner.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.01 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Beteiligungsbeitrags und der anfallenden Gebühren nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung fällig. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer.

6.02 Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gem. dem in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Termin fällig. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer.

6.03 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern anderweitig über die Standfläche verfügt worden ist, gelten die Nr. 8.01, 8.04 und 8.06 entsprechend.

### 7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungsgesellschaft, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

### 8. Rücktritt

8.01 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eroffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

8.02 Bis zum Anmeldeschlussstermin ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich.

8.03 Tritt ein Anmelder nach dem Anmeldeschlussstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die geleistete Anzahlung, höchstens jedoch € 250,-.

8.04 Nach der Zulassung ist – außer in den Nr. 15.02 genannten Fällen - ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er  
- wenn er nicht nachweist, dass der Durchführungsgesellschaft kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist,  
- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden kann.  
- 40 % des Beteiligungsbeitrags, höchstens jedoch € 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft anderweitig vermietet werden kann. Der Austausch von nicht vermieteten Flächen durch die Durchführungsgesellschaft zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

8.05 Ist ein Unternehmen nicht persönlich (oder durch einen Vertreter) auf der Messe present, ohne den Rücktritt vorher schriftlich erklärt zu haben, so werden für den Stand Vollkosten berechnet.

8.06 Der Rücktritt des Ausstellers (Nr. 8.02 bis 8.03) oder der Verzicht auf die zugehörige Standfläche (Nr. 8.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft wirksam.

8.07 Alle nach den Nr. 8.01 bis 8.06 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

### 9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Aussattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen des Veranstalters der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

### 10. Ausstellungsgut, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Bayern oder in anderen deutschen Bundesländern bzw. im Ausland von bayrischen Niederlassungen bzw. in bayrischer Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus anderen deutschen Bundesländern, die als Ergänzung bayrischer Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit dem Veranstalter der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden.

Ausstellungstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

### 11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsort und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Durchführungsgesellschaft hierfür ist ausgeschlossen. Für die spätere Abwicklung innerhalb des Geländes der amtlichen Beteiligung kann der Veranstalter auch nach Festlegung der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

### 12. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Freistaat Bayern gegenüber, wenn Ausstellungsgut nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

### 13. Versicherung und Haftpflicht

13.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.

13.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

13.03 Die Veranstalter der Beteiligung und Durchführungsgesellschaft haften in keinem Falle für Personen – und Sachschäden. Sie haften insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen der Exponate und deren Entwendung, wenn im Einzelfall der Standbau und die Dekoration übernommen wurde. Der Aussteller die Veranstalter der Beteiligung und die Durchführungsgesellschaft darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahme -bedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

### 14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

### 15. Vorbehalt

15.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Beteiligung und die Durchführungsgesellschaft haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

15.02 Der Veranstalter der Beteiligung ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 8.03. Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller heraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der Durchführungsgesellschaft vom Veranstalter der Beteiligung festgesetzt.

### 16. Schlussbestimmungen

16.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfangs wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.

16.02 Hat der Aussteller der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

16.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.04 Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.

16.05 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

16.06 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Durchführungsgesellschaft verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Veranstaltung fällt.

Bitte die De-minimis-Erklärung zusammen mit dem Anmeldeformular vorlegen, damit Sie die finanzielle Förderung erhalten.

Unternehmen

Bayerische Firmengemeinschaftsbeteiligung an der POLEKO 2013, Posen, 7.-10. Oktober 2013

**Erklärung**  
**zum Antrag auf Gewährung einer Förderung**  
**als De-minimis-Beihilfe<sup>1</sup>**  
(Stand: Mai 2011)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Das antragstellende Unternehmen ist im Straßentransportsektor tätig:  ja  nein

- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren keine De-minimis-Beihilfen gewährt.
- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:

Datum des Be-willigungsbe-scheids bzw. Vertrags	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme / Subven-tionswert in Euro

- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:

Datum der Antrag-stellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfe-geber (ggf. mit Aktenzeichen)	Art der beantragten Bei-hilfe	Beantragte Fördersumme / Subventionswert in Euro

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- nicht mit weiteren **Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kombiniert**<sup>2</sup>

Hinweis: Die folgende Frage stellt sich nur bei der Kombination von Beihilfen

- mit anderen Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten *[ggf. Unterlagen beifügen]*
- Das den Antrag stellende Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten<sup>3</sup>.

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Zugehörigkeit zum Straßenverkehrssektor
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für die selben förderbaren Aufwendungen und damit verbundene maximale Förderintensitäten (sofern einschlägig)
- die Tatsache, dass das den Antrag stellende Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der in Fn. 3 genannten Leitlinien befindet

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragsteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

2. Änderungen sind *dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie* vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

---

Ort, Datum

---

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des  
Antrag stellenden Unternehmens

---

<sup>1</sup> Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine sog. „De-minimis-Beihilfe“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006), im Folgenden: De-minimis-Verordnung (Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 AEUV).

Dieses Erklärung gilt nicht für „De-minimis“-Beihilfen für den Agrarerzeugnis- und den Fischereisektor. Dort sind Sondervorschriften mit erheblich geringeren Schwellenwerten einschlägig.

Nach der De-minimis-Verordnung sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebeitrag bzw. Subventionswert von 200.000 EUR (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die – anders als im Regelfall der Förderung eines Unternehmens oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einheit- bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Die Beträge gelten für alle Formen von De-minimis-Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen). Für Bürgschaften ergibt sich hieraus eine maximale verbürgbare Kreditsumme von grundsätzlich 1.500.000 EUR, im Straßenverkehrssektor 750.000 EUR; dabei dürfen maximal 80 % des zugrunde liegenden Darlehens verbürgt werden (speziell geregelt in Artikel 2 Abs. 4 d) der Verordnung). Kapitalzuführungen und Risikokapitalmaßnahmen sind nur dann De-minimis-Beihilfen, wenn der Nennwert des Kapitals die genannten Schwellenwerte nicht überschreitet. De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht zu lässig.

Gemäß der De-minimis-Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

<sup>2</sup> Sog. Kumulierung gem. Art. 2 Abs. 5 De-minimis-Verordnung.

Die Frage der Kumulierbarkeit stellt sich nur dann, wenn für die selben förderbaren Aufwendungen des Projekts, für das eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird, gleichzeitig noch andere Fördermittel, z.B. ein zinsverbilligtes Darlehen, in Anspruch genommen werden sollen. In solchen Fällen kann es sein, dass das andere Förderprogramm Grenzen setzt (z.B. Förderung von maximal 50% aller Kosten), die durch eine zusätzliche De-minimis-Beihilfe nicht unterlaufen werden dürfen.

<sup>3</sup> Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe h) der De-minimis-Verordnung verbietet es in den Bewilligungsbehörden ferner, Unternehmen in Schwierigkeiten zu fördern. Daher wird vom Unternehmen eine entsprechende Erklärung verlangt. Die Kommission hat den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in Nr. 2.1 der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2-17) definiert:

#### „2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten“

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs «Unternehmen in Schwierigkeiten». Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung(4) mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.“

Sollten Zweifelsfragen auftreten, sind diese gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) zu klären.

## **Einleitung**

Verschiedene Zuwendungen werden als sogenannte „de-minimis“-Beihilfe gewährt und sind aufgrund dieser Tatsache an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft. Im Folgenden möchten wir die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer „de-minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutern.

## **Was ist eine Beihilfe?**

Als *Beihilfen* oder – synonym – *Subventionen* werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem anderen Unternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, können sie den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft und ist nach europäischem Beihilferecht im Grundsatz verboten. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht – wie z. B. bei Gründung eines neuen Unternehmens und damit der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus diesem Grunde untersucht die Europäische Kommission grundsätzlich jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe

als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis. Nur in genau definierten Fällen, wie z.B. bei einer De-minimis-Beihilfe, wird auf eine vorherige Anmeldung verzichtet.

## **Wie hoch ist eine Beihilfe?**

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als *Subventionswert* bezeichnet. Erhält ein Unternehmen z. B. einen Zuschuss, so entspricht der Subventionswert der Höhe des Zuschusses.

## **Was ist eine „de-minimis“-Beihilfe?**

Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren. Damit die als „de-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „de-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Jahren begrenzt. Der maximal zulässige Gesamtbetrag

solcher Beihilfen beträgt in der Regel 200.000,- € innerhalb eines Drei-Jahreszeitraums. Im Straßenverkehrssektor ist der „de-minimis“-Schwellenwert auf 100.000,- jeweils bezogen auf drei Jahre (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006). €., Ein deutlich niedrigerer Schwellenwerte von 3.000,- € gilt aufgrund eigener Vorschriften für Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor. Diese Beträge gelten für alle Formen von „de-minimis“-Beihilfen. Dabei setzt die Kommission voraus, dass der Subventionswert von De-minimis-Beihilfen im Vorhinein berechnet werden kann, was insbesondere bei Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen möglich ist. Bei Bürgschaften gelten besondere Regelungen. Hier beträgt die maximale verbürgbare Kreditsumme grundsätzlich 1.500.000,- €, im Straßenverkehrssektor 750.000,- € verbürgt werden dürfen aber nur 80% der Kreditsumme. Kapitalzuführungen und Risikokapitalmaßnahmen sind nur dann „de-minimis“-Beihilfen, wenn der Nennwert des Kapitals die genannten Schwellenwerte nicht überschreitet.

Bei den hier zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „de-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „de-minimis“-Beihilfen festzustellen.

Auch die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) im Rahmen des bayerischen Messebeteiligungsprogramms finanziell geförderten Firmengemeinschaftsstände fallen unter die „de-minimis“-Regelung. Rechtsgrundlage für „de-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379/5 der Kommission vom 28. Dezember 2006.

## **Wie erfährt man die Höhe einer „de-minimis“-Beihilfe?**

Nach Abschluss der Messebeteiligung wird dem Beihilfeempfänger eine „De-minimis“-Bescheinigung vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zugesandt, in der mitgeteilt wird, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage z. B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann.

Um zu gewährleisten, dass die „de-minimis“-Beihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 € bzw. 100.000 € überschreitet, wird bei der Anmeldung für einen finanziell geförderten bayerischen Gemeinschaftsstand mit der „De-minimis“-Erklärung erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Die neu beantragte „De-minimis“-Beihilfe wird dann so bemessen, dass der Höchstbetrag von 200.000 € / 100.000 € - bezogen auf den Zeitraum von drei Steuerjahren – eingehalten wird.

#### **Wann kann die Beihilfe kumuliert werden?**

Die Bewilligungsbehörde (StMWIVT) ist verpflichtet, die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

Erhält ein Unternehmen für dasselbe Projekt noch andere Fördermittel (z.B. ein zinsverbilligtes Darlehen), dann kann es entscheiden, ob die vom StMWIVT gewährte „de-minimis“ Beihilfe damit kumuliert wird.

Wenn kumuliert wird, muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen die zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. In solchen Fällen kann es sein, dass das andere Förderprogramm Grenzen setzt (z.B. Förderung von maximal 50% aller Kosten), die durch eine zusätzliche De-minimis-Beihilfe nicht unterlaufen werden dürfen.

#### **Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?**

<sup>1</sup> Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe h) der De-minimis-Verordnung verbietet es den Bewilligungsbehörden ferner, **Unternehmen in Schwierigkeiten zu fördern**. Daher wird vom Unternehmen eine Erklärung verlangt, dass es sich nicht in Schwierigkeiten befindet. Unternehmen, die sich nach dieser Definition in Schwierigkeiten befinden, werden von der Teilnahme am Bayerischen Messebeteiligungsprogramm ausgeschlossen.

#### **Wann handelt es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten?**

Die Kommission hat den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in Nr. 2.1 der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2-17) definiert:

Die Kommission geht davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung(4) mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.“

**Sollten Zweifelsfragen auftreten, sind diese gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde zu klären.**